

**Ordnung
über die Mitwirkung der Elternvertretung der
Musikschule
der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.05.1981**

Kulturpflege

**Ordnung
über die Mitwirkung der Elternvertretung der Musikschule der Stadt
Gronau (Westf.)
vom 27. Mai 1981**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 27. Mai 1981 folgende Ordnung über die Mitwirkung der Elternvertretung der Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Die Elternvertretung hat die Aufgabe, die Musikerziehung in Musikschule und Elternhaus zu fördern. Sie dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule, insbesondere sollen sie Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
- (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule und ihrer Eltern.
- (3) Die Elternvertretung berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation.

**§ 2
Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Elternvertretung sind die 7 von der Elternversammlung der Musikschule für ein Schuljahr gewählten Vertreter (2 Vertreter für den Unterrichtszweig "Früherziehung", 2 Vertreter für den Unterrichtszweig "Grundausbildung" und 3 Vertreter für den Unterrichtszweig "Instrumentalunterricht").
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle einer Verhinderung vertritt. Beide sind gehalten, einander fortlaufend zu informieren.
- (3) Die Elternvertretung wählt aus der Mitte der 7 gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für ein Schuljahr.
- (4) Der Vorsitzende ist gleichzeitig als Delegierter für die Landeselternversammlung gewählt.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden gleichzeitig als Mitglieder im Beirat der Musikschule benannt.
- (6) Der Leiter der Musikschule nimmt an den Sitzungen der Elternvertretung teil.

**§ 3
Einberufung und Durchführung von Sitzungen**

- (1) Die Elternvertretung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich und zwar 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Elternvertretung binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Leiter der Musikschule oder die Hälfte der Mitglieder der Elternvertretung unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (3) Die Elternversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Die Elternversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über die Sitzungen der Elternvertretung und der Elternversammlung werden Niederschriften angefertigt, die vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Protokolle werden an die Mitglieder der Elternvertretung verteilt, sowie in der Musikschule für jeden sichtbar ausgehängt.
- (6) Die Elternvertretung kann zu den Sitzungen Gäste einladen.

§ 4

Information

Die Leitung der Musikschule soll die Elternvertretung stets so umfassend und rechtzeitig über die sie betreffenden Angelegenheiten der Musikschule unterrichten, dass sie ihre Aufgaben sinnvoll erfüllen kann.

§ 5

Sekretariatsaufgaben

Die Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben der Elternvertretung. Sie bestellt den Schriftführer für die Elternvertretung.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

